

Wir ersuchen um genaue Beachtung folgender Hinweise über das Fernbleiben vom Unterricht für LehrgangsschülerInnen

Krankheit

- Telefonische Verständigung der Schule spätestens am Tag der Abwesenheit (ab 7:30 Uhr).
- Beibringen einer ärztlichen Bestätigung spätestens am nächsten Schultag.

Urlaub

- Der Erholungsurlaub ist außerhalb des Lehrgangsunterrichts zu konsumieren.
- Eine Freistellung vom Unterricht wegen Urlaubes ist **nicht möglich**.

Besondere wirtschaftliche Gründe

- Eine Freistellung aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes ist im Lehrgangsunterricht gesetzlich **nicht möglich**.

Sonstige Gründe

- Möchte ein Schüler/eine Schülerin aus anderen wichtigen persönlichen Gründen dem Unterricht fernbleiben, ist **vorher und möglichst frühzeitig** Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen. Dabei sind – sofern vorhanden – entsprechende Unterlagen (z. B. eine behördliche Vorladung) vorzulegen.

Vorzeitiges Verlassen der Schule

- Das vorzeitige Verlassen eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung.
- Ausgenommen bei akuter Erkrankung hat der Schüler/die Schülerin den Grund für das gewünschte vorzeitige Weggehen schriftlich nachzuweisen (z. B. Behördenladung, Schreiben der Eltern o. ä.).

Schularbeiten

- Versäumt ein Schüler/eine Schülerin eine Schularbeit, so ist diese ohne weitere besondere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Der jeweiligen Lehrkraft steht es jedoch frei, einen anderen Termin festzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Tests.